

Gemeinde Büchen

Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses 08.11.2021

Tagesordnung

TOP 7 Bebauungsplan Nr. 64 „Pötrauer Tor“, Vorstellung des städtebaulichen Entwurfes

TOP 8+9 25. Änderung des Flächennutzungsplanes + Bebauungsplan Nr. 49, Billigung des Vorentwurfes

TOP 10 Bebauungsplan Nr. 65, Billigung des Vorentwurfes

TOP 11+12 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 67, Aufstellungsbeschluss

TOP 10

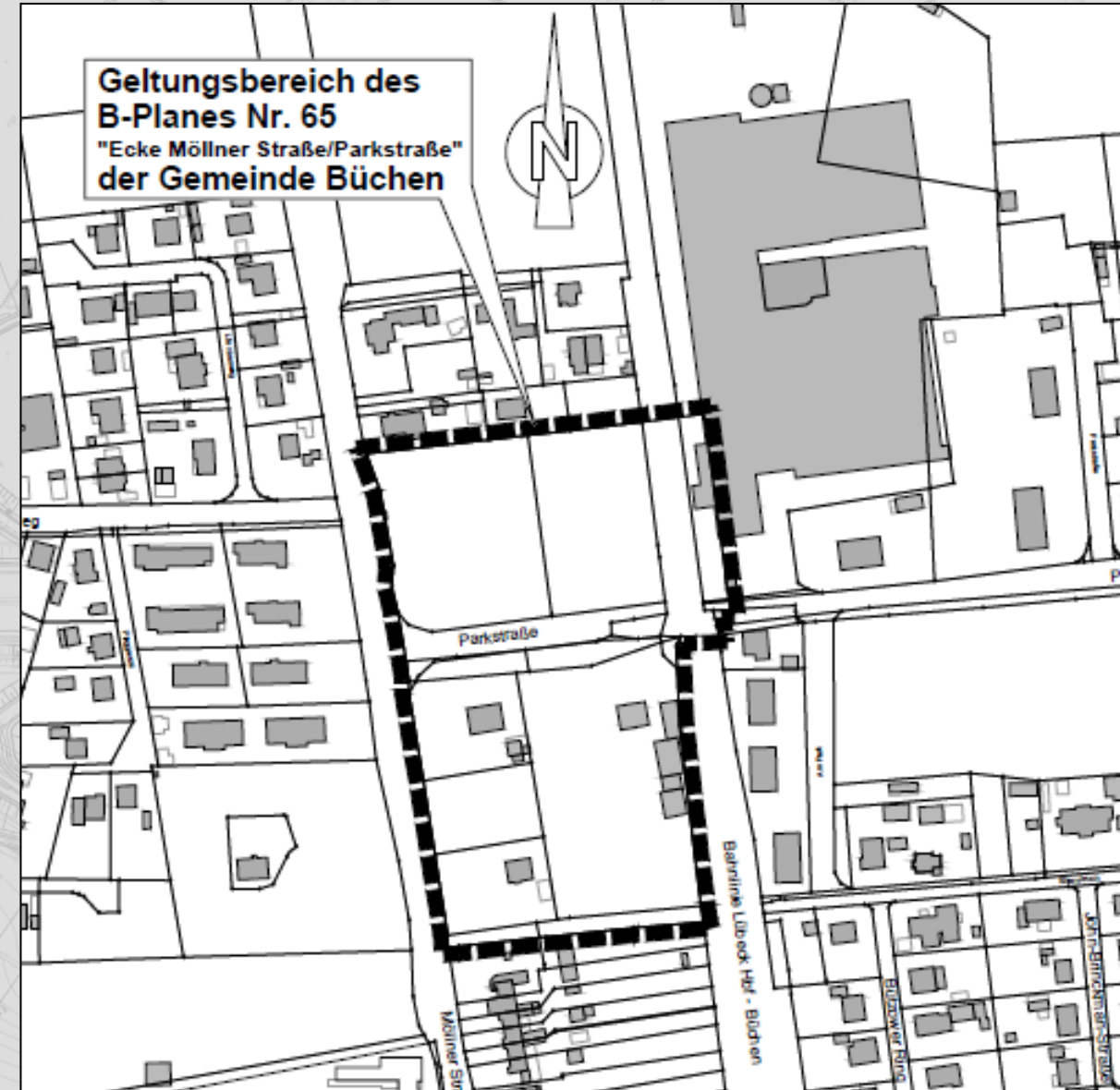
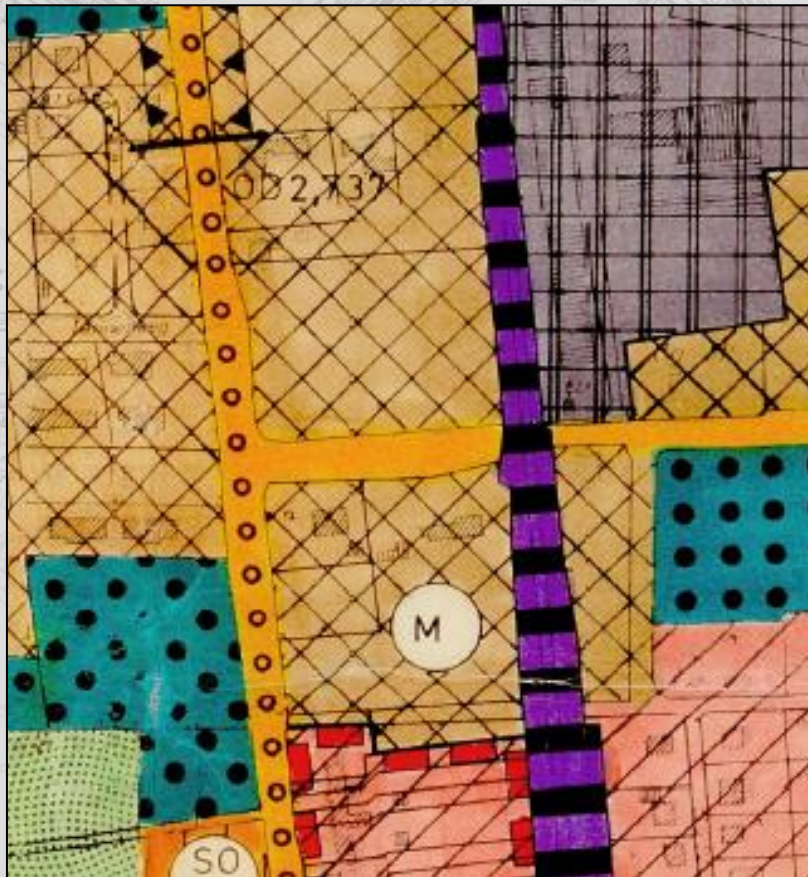
Bebauungsplan Nr. 65, Billigung des Vorentwurfes

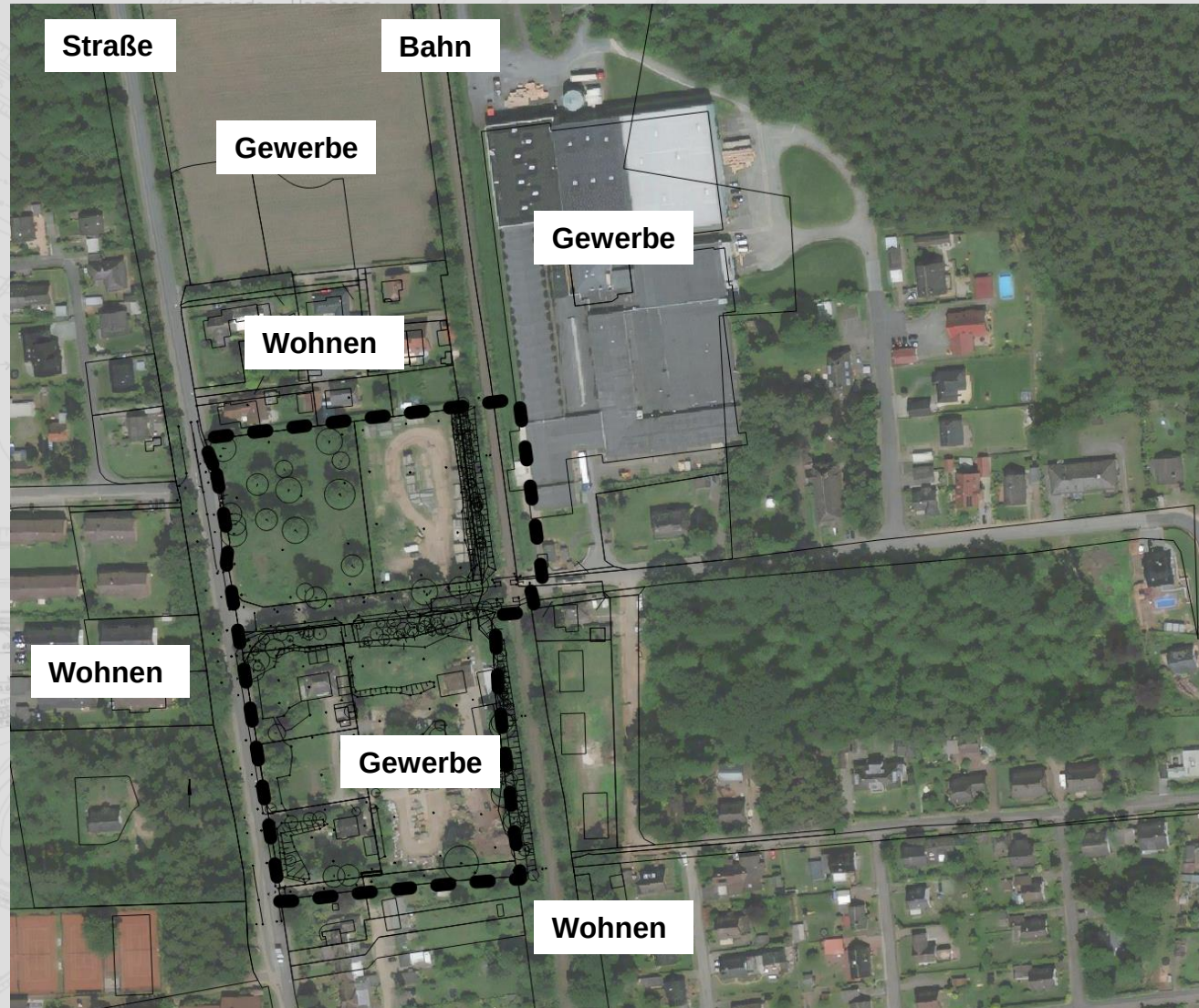
Gemeinde Büchen



Kreis Stormarn
Gemeinde Hamberge
Gemarkung Hamberge
Flur 5

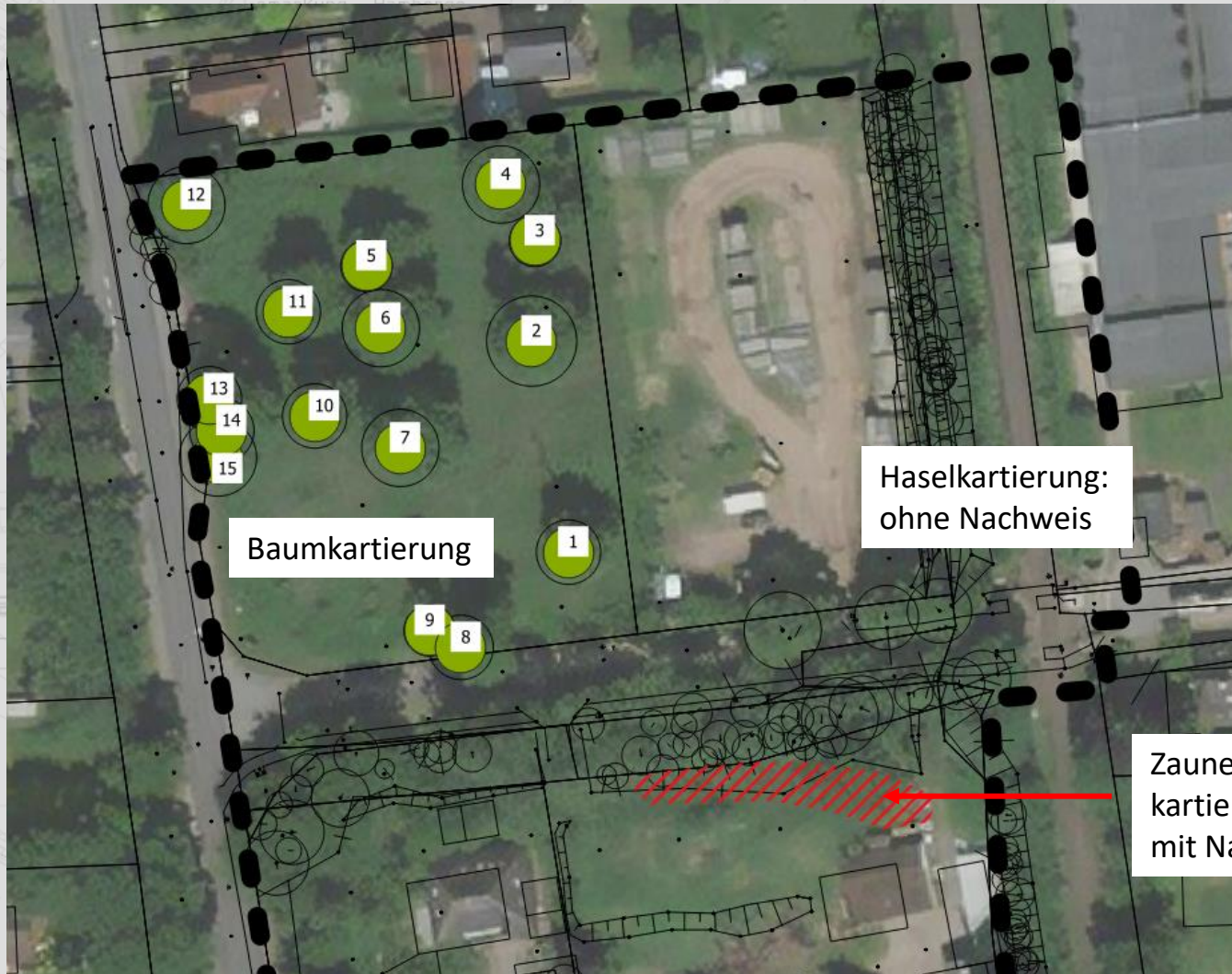
Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Verfahren gem. § 13a BauGB





Nutzungsstrukturen





Baum- und Tierbestand

Bäume:

- einige Bäume mit Schädigungen
- überwiegend guter Erhaltungszustand

Vögel / Fledermäuse:

- Potenzialabschätzung
- in Bäumen und Gehölzen zu erwarten

Zauneidechsen
kartierung:
mit Nachweis

Konflikte

Schutzgut Mensch:

- Lärm und Verkehr als Vorbelastung, Minimierungsmaßnahmen erforderlich,
- Regelung der Parkplatzsituation (Tiefgarage geplant, Stellplatzschlüssel erforderlich),
- Veränderung der vorh. Wohnraumsituation,
- Pos. Verdichtung im Innenbereich, langfristige Nutzung von Frei-/Gewerbeflächen,
- Wohnraumentwicklung.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen /Artenschutz:

- z.T. hohe, z.T. geringe Bedeutung / Konfliktpotenzial,
- kein Ausgleich für Eingriffe in Biotope allgemeiner Bedeutung (§ 13a BauGB)
- jedoch Eingriffs-/Ausgleichsbewertung für Artenschutz und Bäume (noch offen)
- Minimierungsmaßnahmen für Artenschutz (Bauzeitenregelung, Kontrollmaßnahmen).

Konflikte

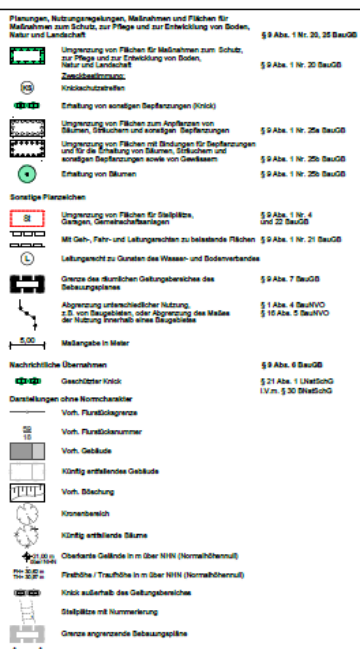
Schutzgüter Boden, Wasser, Klima:

- deutliche Zunahme der Versiegelung /Flächenverbrauch (z.T. vorbelastete Flächen),
- jedoch Verdichtung im Innenbereich,
- Zu regeln: Entwässerung (Versickerung, Rückhaltung)
- und Minimierung (Erhaltung, Begrünung, Durchgrünung)

Schutzgut Landschaftsbild:

- Vorbelastungen durch best. Bebauung,
- Verlust von prägendem Baumbestand (v.a. am Ortseingang),
- Minimierungsmaßnahmen erforderlich: Grünerhalt wo möglich, Durchgrünung und Eingrünung

Teil A - Planzeichnung	Es gilt die BauVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	M.1:1000
------------------------	--	----------



1. Die anatomischen zugehörigen Strukturen (Beinhalt des Beinhaltungsvertrages, Anlagen für die Beinhaltungsverträge) sind nicht zulässig. Die Verwertung des Gebiets dienten als Schutz- und Sperrflächen und nicht als Beinhaltungsverträge sind anatomische zulässig.

1.2 Die gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO anatomische zugehörigen Strukturen (Vergrößerung) sind nicht zulässig.

1.3 **Inhalt**
Inhalt des Beinhaltungsvertrages (M) und die zugehörigen Anlagen (Anlagen für Beinhaltungsverträge sowie die zugehörigen Anlagen, Gebäudeflächen, Terrassen und Vergrößerung) sind zulässig.

2. **Nicht der Beinhaltungsverträge**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 17, 17.20, 21a BauNVO)
1. Inhalt des Beinhaltungsvertrages ist die gem. § 17 Abs. 1 BauNVO bestehende Übergangs für Beinhaltungsverträge des Gebietes der Beinhaltungsverträge der § 9 Abs. 1 BauNVO bestimmten Anlage bis zu einer Grundstücksfläche von 0,2 Hektar zulässig.

2. **Nicht von Beinhaltungsverträgen**
(§ 9 Abs. 2 BauNVO, § 10 Abs. 1 BauNVO)
1. Die allgemeinen Beinhaltungsverträge (W) sowie Inhalt des Beinhaltungsvertrages (M) werden maximal Beinhaltungsverträge (M) durch Übertragung über Normalform (M) hergestellt.

1.2 Grundstücke geben die in der Planung festgelegten maximalen Beinhaltungsverträge (M). Für Beinhaltungsverträge (M) und Anlagen (Anlagen) sind die folgenden Beinhaltungsverträge (M) zulässig:
Von der festgelegten Beinhaltungsverträge (M) ausgenommen sind beinhaltungsverträge Beinhaltungsverträge (M) Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und beinhaltungsverträge Anlagen für Lüftung und Kühlung. Die v.a. Anlagen und Beinhaltungsverträge sind die Beinhaltungsverträge (M) der Beinhaltungsverträge (M) bis zu einer Fläche von 1,00 Hektar. Die Beinhaltungsverträge (M) entsprechen dem höchsten Punkt des Daches.

Anzahl noch offen:

8.2 je 40% der Grundstücksfläche je Kind, ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 16-18 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum mit einer Stammhöhe von 100-150 cm und einem Stammumfang ab 7 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.3 Entzug der öffentlichen Pflanzengewässer ist eine teilweise freie Auswahl und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzensorte erfolgt nicht, zweigeteilt mit Pflanzendaten von 0,75x0,75 m vorseuchen. Für die Spezifizierung sind folgende Arten als Stützlinie zu verwenden noch offen

Örtliche Baumartenliste gemäß § 64 LRO Landesbaumliste (LRO)

Pflanzengewässer:

1.1 in den Allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 (WA 1 und 2) sind nur nicht hochstämmige Deichschlagengewässer in den Farben rot, rotbraun, grau oder antracht für das Hauptgebäude oder Grundstück mit lebenden Pflanzen zulässig. Anlagen zur Solarenergienutzung sind zulässig.

Neuweise Deichschlagengewässer sind zulässig, wenn die Deckung der Verwendung von Decksteinen aus konstruktiven Gründen nicht ermöglicht.

Für die Deckungsflächen der öffentlichen Stützlinie (z.B. Carports, Garagen und Nebenanlagen sind nach anderen Deichschlagengewässern zulässig.

1.2 innerhalb des Müllplatzes (M) sind ausschließlich Grundstücke mit lebenden Pflanzen zulässig. Anlagen zur Solarenergienutzung sind zulässig.

3. Anmerkungen:

2.1 innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes 1 und 2 (WA 1 und 2) sowie des Müllplatzes (M) sind je Wohnfläche zwei (2) Stützlinie in Pflanzengewässern.





3. Höhe von baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauGB)

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sowie innerhalb des Mischgebietes (MI) werden maximal festgesetzte Gebäudehöhen (GH) durch Höhenangabe über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

3.1.2 Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:

Von der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftungen und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Für die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 1,00 m zulässig. Die Gebäudehöhe (GH) entspricht dem höchsten Punkt des Daches.

3.2 Oberkante Fertigfußboden (OKFF)

Die Oberkante Fertigfußboden der Gebäude innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) sowie innerhalb des Mischgebietes (MI) ist mindestens 20 cm über der mittleren Höhe der Straßenachse vorzusehen. Maßgeblich ist die Höhe des Fahrbahnrandes über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der Parkstraße / Planstraße.



4. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise (a) gelten die Vorschriften der offenen Bauweise (o) mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50,0 m innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig sind.

5. Stellplatzflächen, Tiefgarage

(§ 9 Abs. 1 Nr.4 und 22 BauGB)

5.1 Innerhalb des Mischgebietes (MI) ist die Errichtung von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen (sog. Carports) und Garagen oberirdisch nur innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sowie innerhalb der Baugrenzen zulässig.

5.1.1 Die Errichtung einer Tiefgarage im Untergeschoss (UG) ist innerhalb der festgesetzten Baugrenze sowie innerhalb der festgesetzten Stellplatzfläche zulässig.

5.2 Innerhalb des Industriegebietes (GI) ist die Errichtung von Stellplätzen zu Gunsten des festgesetzten Mischgebietes (MI) zulässig.



6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 6.1 Für zu erhaltende Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau des Knicks erhalten bleibt bzw. gefördert wird. Vorhandene Lücken der zu erhaltenden Knicks sind durch standortheimische Arten zu schließen. Alle 10-15 m ist ein Überhälter zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope. Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen, erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

- 6.2 Innerhalb des Knickschutzstreifens sind bauliche Anlagen jedweder Art zu unterlassen, ebenso unzulässig sind Veränderungen von Relief und Boden wie Abgrabungen, Aufschüttungen und Versiegelungen. Die Knickschutzstreifen sind durch die jährliche Mahd (ab Ende Juli) extensiv zu pflegen.
- 6.3 Die zur Erhaltung festgesetzten Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Arten sind gleichartig zu ersetzen, so dass ein geschlossener Gehölzbereich erhalten bleibt. Entlang der Wege ist ein bis zu 5 m breiter Blüh- oder Staudensaum zulässig.
- 6.4 Alle festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Arten und Qualität (als Hochstamm) zu ersetzen.
- 6.5 Im gesamten Plangebiet sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel (bevorzugt LED-Beleuchtung) zu verwenden und so auszurichten, dass eine Abstrahlung in die Grünflächen so weit wie möglich unterbleibt.

7. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.



8. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

- 8.1 Auf den festgesetzten Stellplatzflächen sowie in der Planstraße sind mindestens Pflanzinseln mit Bäumen anzulegen. Für die Bepflanzung sind großkronige Laubbaumarten in der Qualität: Hochstamm 3 mal verpflanzt mit Stammumfang 18-20 cm zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine Pflanzscheibe von mind. 15 m² unversiegelt zu lassen und zu begrünen. *Festgesetzte Anzahl: noch offen.*
- 8.2 Je 400 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 14-16 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum mit einer Stammhöhe von 160-180 cm und einem Stammumfang ab 7 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 8.3 Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist eine freiwachsende Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzstreifen erfolgt mind. zweireihig mit Pflanzabständen von 0,75x0,75 m vorzusehen. Für die Bepflanzung sind folgende Arten als Sträucher zu verwenden: *noch offen*



2.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) sowie des Mischgebietes (MI) sind je Wohneinheit zwei (2) Stellplätze im Plangebiet herzustellen.



Hinweise:**1. Kampfmittel**

Innerhalb des festgesetzten Industriegebietes (GI) sowie punktuell innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) und Grünflächen bestehen Kampfmittelverdachtsflächen. Es ist oberflächennah mit Munition und/oder Munitionsresten sowie Waffen und/oder Waffenteilen zu rechnen. Demzufolge muss auf dieser Fläche eine Überprüfung mittels Sondiertechnik erfolgen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition im gesamten Plangeltungsbereich nie gänzlich auszuschließen sind.

2. Artenschutz

- 2.1 Rodungs- und Rückschnittarbeiten von Sträuchern dürfen nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. durchgeführt werden (§39 BNatSchG). Die Fällung von Bäumen mit Stammdurchmesser >30 cm ist zum Schutz von Fledermaustagesquartieren nur zwischen 1.12. und 28./29.2. zulässig.
- 2.2 Fällarbeiten von Bäumen mit Stammdurchmessern > 60 cm müssen vor Fällung von einem Fledermausgutachter begutachtet werden, um die Nutzung als Fledermauswinterquartier auszuschließen.
- 2.3 Der Abriss von Gebäuden ist zum Schutz von Fledermaustagesquartieren nur zwischen 1.12. und 28./29.2. zulässig.

3. Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen eingesehen werden.



9. Art der besuchten Nutzung

1. Art 1 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO (V. §§ 5 Abs. 1 und 4, 6 und 8 BauZVO)

1.1 Allgemeine Verwendungen

Im Allgemeinen Wohngebäude (WG) und Anlagen für Industrie sowie für sportliche Zwecke und für sonstige zulässige Nutzungen (Einschließlich des Benutzungswechsels, Anlagen für Verkehrsmittel und Teilnahme) nicht zulässig. Da die Verwertung des Gebäudes dienen anderer Verkehrsmittel und Teilnahme nicht absichtlich Handwerksbetriebe und Kaufmännische Betriebe, Spezialverkehrsmittel und nicht absichtlich Handwerksbetriebe und Kaufmännische Betriebe.

1.2 Die gemäß § 1 Abs. 3 BauZVO Kaufmännische zulässigen Nutzungen (Verdingungsbetriebe) sind nicht absichtlich das Betriebsgebäude.

1.3 Handwerksbetriebe

Im Allgemeinen Mischbetriebe (MB) und die zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwendungen sowie für Industrie und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Teilnahme und Verwendungen) nicht zulässig.

2. Mäß der besuchten Nutzung

3. Art 1 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO (V. §§ 1, 17, 20, 21 BauZVO)

3.1 Innere des Mischbetriebs sowie die gemäß § 17 Abs. 1 BauZVO bestehende Übergänge der Bestandteile des Industrie oder Handwerksbetriebs zur Teilnahme der § 10 Abs. 4 BauZVO bestimmten Anlagen sind an einer Gesamtpunktzahl von 2,5 Bestandteilen.

3.2 Nutzen von anderen Gebäuden

3.3 Art 1 Abs. 2 BauZVO (V. §§ 1 Abs. 1 BauZVO)

3.4 Im Allgemeinen Wohngebäude (WG) sowie innere des Mischbetriebs (MB) sind maximal sechs Geistbetriebe (Geistbetriebe) zur Einnahme über den Normalmaßstab hinaus festgesetzt.

3.5 Grundsätzlich gilt die in der Verordnung bestimmten maximalen Geistbetriebe (Geistbetriebe) (FG), Flächen oder Werkstoffe aus der Nutzung aus der Nutzung.

3.6 Von festgesetzten Geistbetriebe (FG) ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen zur Lüftung und Kühlung, Schönheits und betriebsbedingte Arbeitsanordnungen oder sonstige Bestände. Für die in der Verordnung bestimmte Teil des aus der Übergang der maximalen Geistbetriebe (FG) um bis zu 100 % zulässig. Die Geistbetriebe (FG) entpricht dem höchsten Punkt des Deckes.

Flächenzeichen	Stärkungen	Rechtsgrundlagen
Freisetzungen		
Art der beruflichen Nutzung		
	Allgemeine Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Mischgebiete	§ 9 BauNVO
	Industriegebiete	§ 9 BauNVO
Maß der beruflichen Nutzung		
GRZ 0,4	Grundflächenzahl (GRZ), z. S. 0,4	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z. S. II	
GH 20,00 m	Größthöhe als Höchstmaß, in m über NN (Höhenhinweis), siehe Text Teil 9.2.2ff. 2	
GR 830 m²	Maximal zulässige Grundfläche (GR)	
Bauweise, Bauteile, Baugruppen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
	Nur Einzel- und Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	
	Designzone	

Rechtsgrundlagen § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege	§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
§ 4 BauVO	 Beirahnen	
§ 9 BauVO	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauGB
§ 9 BauVO	 Straßenverkehrsflächen	
§ 9 BauVO	 Straßenbegrenzungslinie	
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauVO	 Verkehrsfächen besondere Zweckbestimmung	
	 Verkehrsbenutzter Bereich	
	 ÖPNV Haltestelle	
	 Ein- bzw. Ausfahrt	
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauVO	 Private Grünfläche <u>Zweckbestimmung:</u> Gliederungsgrün	
	 Aalenzugsgrün	
	 Gestaltungsgrün	

[illegible]

- Innerhalb des festgesetzten Induktivitätskoeffizienten (GI) sollen punktförmig innerhalb des festgesetzten Magnetfeldes (B) und Größendifferenz beider Kampfbereichsbeobachtungen. Es ist sicherzustellen, dass die Magnetfelder der beiden Beobachtungen gleich groß sind. Die Beobachtung muss auf einer Fläche einer Oberfläche mittels Sondensystem erfolgen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch die Wasserleitwerke Baden-Gutingen, 32. November 2014, genehmigt durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufuhrdaten von Manton im gesamten Pangelangungsbereich gleichmäßig auszuweisen sind.
- Aufmerksamkeit**

1. Anlagen- und Richtungsänderungen von Strömungen dürfen nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.09. durchgeführt werden (§36 WasserstraßenG). Die Füllung von Bäumen mit Stämmen/Sträuchern >30 cm zum Schutz von Fließwasserstraßenquerschnitten nur zwischen 1.10. und 28.09.22 zulässig.

2. Arbeiten von Bäumen mit Stämmen/Sträuchern > 30 cm müssen vor Fällung von allen Fließwasserstraßenquerschnitten abgesichert werden, um Störungen aus Fließwasserstraßenquerschnitten auszuschließen.

3. Der Abzug von Gabeln ist zum Schutz von Fließwasserstraßenquerschnitten nur zwischen 1.10. und 28.09.22 zulässig.
- Vorschriften**

Die bei Planung zugrunde gelegten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Richtlinien) können bei der Genehmigung, Anlage 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 7

Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrenszustand nach BauGB

☐ § 31a)
 ☐ § 41a)
 ☐ § 42a)
 ☐ § 43a)
 ☐ § 44a)
 ☐ § 45a)

GSP
 GEACH & FRIEDRICH
 Ingenieurbüro für
 Stadt- und Raumplanung

Papenburg 4
 Tel.: 0 49 31 / 97 27 - 0
 Fax: 0 49 31 / 97 27 - 70
 E-Mail: info@geach-friedrich.de
 Internet: www.geach-friedrich.de

Stand: 27.10.2021 / SR / Har.
 P-Nr.: 21 / 1301

Fragen? ...Gerne!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Büchen, 05.11.2021
Dipl. Ing. Kristina Hißmann
M.A. Ramona Wolf